



- Legende**
- Gebäude
 - Wetterschacht
 - Vollversiegelte Verkehrsfläche
 - Teilversiegelte Verkehrsflächen (Wege, Zufahrten, Stellplätze)
 - Sonstige teilversiegelte Flächen (Biergarten)
 - Private Grünfläche, intensiv (Rasenflächen; gärtnerisch gestaltete Flächen)
 - Spielplatz
 - Private Grünfläche, extensiv (artenreiche Blühwiesen)
 - Pflanzung von Einzelbäumen
 - Bestandsbaum, zu erhalten
 - Pflanzung von Hecken
 - Straßenbegleitgrün
 - Acker
- Nachrichtlich**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Bundesstraße B170

- Grünordnerische Maßnahmen**
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)
 - Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.
 - Zur Befestigung von PKW- Stellplätzen und Flächen für die Feuerwehr sind außerhalb von Flächen mit nachgewiesener schädlicher Bodenveränderung ausschließlich wasserdurchlässige Beläge mit einem Fugenanteil von mindestens 30 % zu verwenden.
 - Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen hat als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer artenreichen Blühwiese durch Ansaat einer regionalen Saatgutmischung aus standortgerechten Gräsern und Kräutern zu erfolgen. Die Flächen sind extensiv zu pflegen und es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
 - Für den teilweisen naturschutzrechtlichen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden 39.083 Okopunkte aus der genehmigten Okokontomaßnahme "Abriss Güllelager und -übergabeanlage Stall Possendorf" (Schreiben des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 03.12.2018, Az.: 28-NA-364.47/1444/4) herangezogen.
 - Zum vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind weitere Okopunkte aus der anerkannten Okokontomaßnahme "Grünlandentwicklung Pirnaer Elbwiesen" des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), in Höhe des verbleibenden Kompensationsdefizits in Höhe von 45.764 Wertpunkten zu erwerben. Mit dem ZFM ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und der Unteren Naturschutzbehörde vor dem Satzungsbeschluss vorzulegen.
 - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB)
 - Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, welche von Neuerschließungs- und Baumaßnahmen nicht betroffen sind, sind dauerhaft zu erhalten. Es ist die »Satzung der Gemeinde Bannewitz über den Schutz der im Gemeindegebiet wachsenden Gehölze« anzuwenden.
 - Während der Durchführung von Baumaßnahmen sind angrenzende Vegetationsbestände, insbesondere den Stamm- und Wurzelschutz von Gehölzen betreffend, nach DIN 18920 zu schützen.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB)
 - Pkw-Stellplätze sind durch Baumpflanzungen zu begrünen und zu beschatten. Dazu ist mindestens je 6 Pkw-Stellplätze ein Baum der Pflanzliste 1 (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen. Die Bäume sind in ein unversiegeltes Pflanzbeet mit mindestens 6 m² Größe zu pflanzen und gegen das Anfahren durch Pkw zu schützen.
 - Auf den privaten Grünflächen der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche ist je 300m² nicht überbauter Grundstücksfläche je 1 Baum der Pflanzliste 1 (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen.
 - Entlang der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet sind straßenbegleitend 5 weitere Bäume der Pflanzliste 1 (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen.

- Für die Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen.
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen
 - Die Beseitigung von Vegetationsbeständen und insbesondere von Gehölzbeständen hat aus Artenschutzgründen in der Zeit von 01.10. bis 28.02. zu erfolgen. Sollte dies aus wichtigen, darzulegenden Gründen nicht möglich sein, so ist vor der Beseitigung eine Kontrolle der Vegetationsbestände auf möglicherweise vorkommende Niststätten durch eine sachkundige Person durchzuführen. Im Falle des Auffindens von Niststätten dürfen diese bis zu einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Zeitpunkt nicht beseitigt werden.
 - Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung von Niststätten gebüschbrütender Vogelarten sind vor der Beseitigung des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes auf einer Fläche von 2.000m² Feldhecken gemäß Plan anzulegen. Die Bepflanzung erfolgt mit Sträuchern der Pflanzliste 2 des Grünordnungsplanes (Straucher, 2x verpflanzt, 60-100cm, mit Ballen). Für die Heckenpflanzung ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen und die Hecke ist gegen Wildverbiss zu schützen.
 - Zur Außenbeleuchtung sowie zur Beleuchtung von Werbeanlagen sind nur insektenfreundliche und fledermausgerechte Leuchtmittel mit warmer Farbtemperatur zulässig. Die Leuchten müssen nach oben abgeschirmt sein, angrenzende Gehölzbestände dürfen nicht ausgeleuchtet werden. Es sind vollständig gekapselte Gehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden. Die Verwendung von Schwell- und / oder Wechslicht ist nicht zulässig. Mit der Wahl der Lichttechnik, Lichtstärke und Lichtfarbe ist zu gewährleisten, dass keine Fernwirkung der Gebäude und Anlagen entsteht. Die Außenbeleuchtung ist nur in Verbindung mit Betriebszeiten zulässig und soll außerhalb dieser Zeiten unterbleiben bzw. von Bewegungssensoren gesteuert werden.
 - Die Realisierung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen zu betreiben, zu dokumentieren und ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Vogelkollisionen an Glasflächen sind durch planerische bzw. konstruktive Maßnahmen zu vermeiden. Generell sollten Glasscheibenkonstruktionen jeglicher Art eine Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft vermeiden. Dies kann gewährleistet werden, wenn auf verglaste Eckbereiche, transparente Balkongeländer und Glaskorridore verzichtet wird. Des Weiteren wird empfohlen, anderweitige Materialien, wie geriffeltes, geripptes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder beklebtes Glas zu verwenden. Das Bekleben der Glasfassaden mit Greifvogeltrappen wird nach derzeitigem Wissensstand als weniger wirksame Alternative gesehen. Darüber hinaus wird empfohlen, generell auf Spiegelfassaden und Glas mit hohem Reflexionsgrad in Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu verzichten, da durch die Spiegelung nicht vorhandene Habitatstrukturen vorgetauscht werden.
- Grünordnerische Hinweise
 - Die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet und die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme sind spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Erschließungsarbeiten durchzuführen.
 - Zur Außenbeleuchtung sowie zur Beleuchtung von Werbeanlagen sind nur insektenfreundliche und fledermausgerechte Leuchtmittel mit warmer Farbtemperatur zulässig. Die Leuchten müssen nach oben abgeschirmt sein, angrenzende Gehölzbestände dürfen nicht ausgeleuchtet werden. Es sind vollständig gekapselte Gehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden. Es ist die »Satzung der Gemeinde Bannewitz über das Aufstellen, Anbringen und Betreiben von Werbeanlagen und Warenautomaten« (Außenwerbesatzung) anzuwenden. Die Verwendung von Schwell- und / oder Wechslicht ist nicht zulässig. Mit der Wahl der Lichttechnik, Lichtstärke und Lichtfarbe ist zu gewährleisten, dass keine Fernwirkung der Gebäude und Anlagen entsteht. Die Außenbeleuchtung ist nur in Verbindung mit Betriebszeiten zulässig und soll außerhalb dieser Zeiten unterbleiben bzw. von Bewegungssensoren gesteuert werden.
 - Der im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende Boden ist im Falle natürlicher Lagerungsverhältnisse getrennt in Ober- und Unterboden zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wiederzuverwenden, sofern eine Kontamination des Bodens eine Wiederverwendung nicht ausschließt. Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Planungsgebietes wiederverwendet werden kann, ist einer höherwertigen Verwendung als Baurohstoff zuzuführen.
 - Pflanzlisten:

Pflanzliste 1: Standortgerechte Bäume

| | |
|--------------------------------|----------------------------|
| <i>Acer campestre</i> | - Feld- Ahorn |
| <i>Acer platanoides</i> | - Spitz- Ahorn |
| <i>Aesculus carnea</i> | - Rotblühende Rosskastanie |
| <i>Alnus cordata</i> | - Schwarz- Erle |
| <i>Betula pubescens</i> | - Moor- Birke |
| <i>Carpinus betulus</i> | - Hainbuche |
| <i>Corylus colurna</i> | - Baum-Hasel |
| <i>Liquidambar styraciflua</i> | - Amberbaum |
| <i>Prunus avium</i> | - Vogel-Kirsche |
| <i>Prunus mahaleb</i> | - Steinweissel |
| <i>Quercus petraea</i> | - Trauben- Eiche |
| <i>Quercus robur</i> | - Stiel- Eiche |
| <i>Salix alba</i> | - Silber- Weide |
| <i>Sophora japonica</i> | - Schnurbaum |
| <i>Sorbus aria</i> | - Mehlbeere |
| <i>Tilia cordata</i> | - Winter- Linde |
| <i>Ulmus laevis</i> | - Flatter- Ulme |

Die Artenliste kann durch weitere einheimische und standortgerechte Laubbaumarten ergänzt werden: Nadelgehölze sind ausgeschlossen.

Pflanzliste 2: Standortgerechte Sträucher

| | |
|---------------------------|---|
| <i>Amelanchier ovalis</i> | - Gemeine Felsenbirne |
| <i>Cornus mas</i> | - Kornelkirsche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | - Roter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | - Haselnuss |
| <i>Euonymus europaeus</i> | - Europäisches Pfaffenhütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | - Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | - Rote Heckenkirsche |
| <i>Mespilus germanica</i> | - Mispel |
| <i>Prunus spinosa</i> | - Schlehe |
| <i>Rosa canina</i> | - Hundsrose |
| <i>Rosa spec.</i> | - weitere einheimische, standortgerechte Wildrosenarten |
| <i>Salix caprea</i> | - Sal-Weide |
| <i>Salix purpurea</i> | - Purpur-Weide |
| <i>Sambucus nigra</i> | - Schwarzer Holunder |
| <i>Sambucus racemosa</i> | - Hirschholunder |

Die Artenliste kann durch weitere einheimische und standortgerechte Sträucher ergänzt werden.

Gemeinde Bannewitz



Bebauungsplan I.20 Bebauung Am Wetterschacht - Gemarkung Boderitz

Karte 2:
Maßstab:
**Grünordnungsplan
Grünordnerische Maßnahmen im
Plangebiet
1:1.000**

Stand: Satzung
Fassung: 02. November 2021
Gemarkung: Boderitz / Nöthnitz
Planungsträger: Gemeinde Bannewitz
Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, OT Possendorf
Bebauungsplanung: IPROconsult GmbH
Büro Verkehrs-, Tief- und Ingenieurbau
Schnorrstraße 70, 01069 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4651-396, E- Mail: tiefbau(at)iproconsult.com

Objektplanung:
Grünordnungsplanung:
Schulz UmweltPlanung
Schössergasse 10, 01796 Pirna
Tel.: (03 50 1) 4 60 05 - 0, info@schulz-umweltplanung.de